

40. Ausgabe
Juni 2018

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal

Andrea Leibrock, Atelier Freistil



Inhaltsverzeichnis

2 Vorwort

Wohnen

- 3 Barrierefreier Umbau – Zuschüsse und Fördermittel
- 5 Wohnungsauflösung: darauf achtet der Rechtspfleger

Hamburger Wohn-Lotse

- 6 Wohnen im Alter
- 8 WG-Selbstorganisation ohne Angehörige? Aber mit Ehrenamt!
- 10 Die Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg stellt sich vor

Berichte aus der Praxis

- 12 Man hat doch nur ein Leben
- 13 Meine Hilfe kommt nicht an ...

Tipps aus der Betreuerpraxis

- 14 Was tun, wenn der Personalausweis abgelaufen ist und Ihre betreute Person das Haus nicht mehr verlassen kann?

15 Impressum

Titelbild

Andrea Leibrock

ist seit 2011 im Atelier Freistil als Künstlerin beschäftigt. Schicht für Schicht setzt sie kleine Flächen in unterschiedlichen Farben und Materialien übereinander. In einem Werk von ihr lassen sich Acryl und Ölfarben, sowie Pastellkreide und Buntstiftschichten wiederfinden. Obwohl ihre Werke abstrakt sind, kann der Betrachter auch Figürliches in ihnen erkennen.



Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„zu Hause ist es doch am schönsten“... diesen Gedanken haben wir sicher alle schon mal gehabt.

Was wir jedoch von unserem zu Hause erwarten, ändert sich im Laufe des Lebens mit den Ansprüchen und Lebensabschnitten. Junge Menschen, die noch viel unterwegs sind, haben vermutlich andere Bedürfnisse als Menschen, deren Mobilität eingeschränkt ist. So bringen es Alter und Krankheit mit sich, dass Veränderungen notwendig werden, auch wenn wir das manchmal gerne anders hätten.

Da Sie als Betreuer und Bevollmächtigte ja sowohl dem Wunsch und Wille der von Ihnen betreuten Person, als auch deren Wohl verpflichtet sind, haben wir uns als Schwerpunkt für die 40. Ausgabe des Hamburger Betreuungsjournals das Thema Wohnen gewählt.

Dazu danken wir unseren Autorinnen und Autoren, welche diese Ausgabe mit ihren Artikeln überhaupt erst ermöglicht haben.

Wolfgang Janzen gibt Ihnen einen Überblick, welche Wohnmöglichkeiten es für Senioren gibt. Soll der Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht werden, beschreibt Sonja Bach unter anderem, wie eine Anpassung des vorhandenen Wohnraums finanziert werden kann. Norbert Binsau, Rechtspfleger beim Betreuungsgericht Hamburg-Wandsbek, berichtet Ihnen, worauf bei einem Antrag auf Genehmigung einer Wohnungskündigung und beim Verkauf einer vorhandenen Immobilie alles geachtet werden muss.

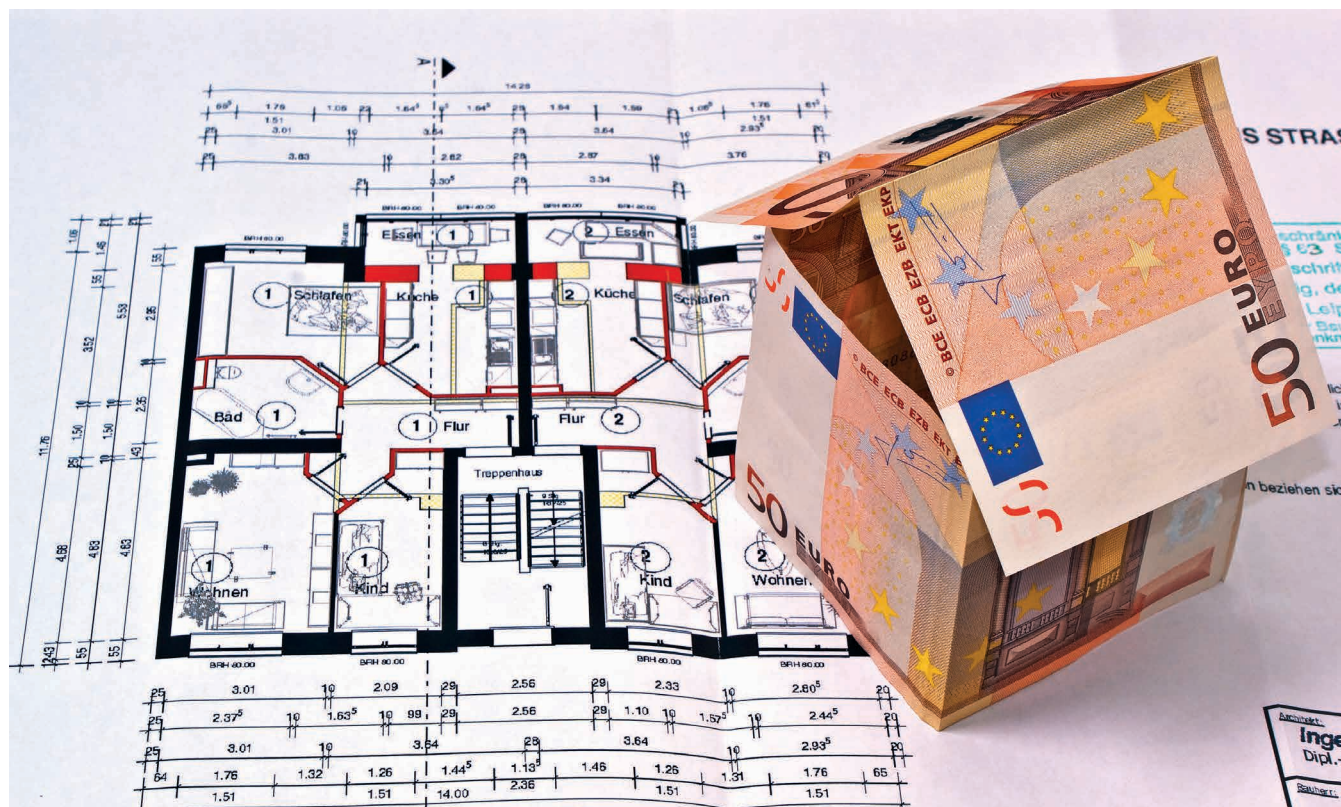
Mit welchen Grenzen Sie es als Betreuer in Ihrer Arbeit zu tun bekommen und wie Sie damit umgehen können, beschreibt Müjdat Sazkeser. Aus der Perspektive einer Betroffenen erfahren Sie, welche Beweggründe es für die Aufgabe der eigenen Wohnung geben kann.

Wir möchten uns bei Ihnen bedanken, dass Sie als ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte diese Tätigkeit mit so viel Engagement ausüben.

In eigener Sache verabschieden wir uns von Sonja Bach. Sie hat die Redaktion verlassen, um einen anderen beruflichen Weg einzuschlagen.

Wir wünschen Ihnen einen Erkenntnisgewinn für Ihre Tätigkeit und einen schönen Sommer.

Das Redaktionsteam



Barrierefreier Umbau – Zuschüsse und Fördermittel

Sonja Bach,
Betreuungsverein Zukunftswerkstatt Generationen e.V.



Durch Krankheit oder altersbedingte Mobilitätseinschränkungen kann es notwendig werden, den eigenen Wohnraum anzupassen oder umzubauen, um einen möglichst langen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Die bautechnisch und finanziell umfangreichsten Maßnahmen stellen hierbei die Schaffung von größeren Bewegungsflächen, von barrierefreien Bädern und Küchen und die Verbreiterung von Durchgängen dar. Manchmal müssen Grundrisse komplett neu gestaltet werden, weil in älteren Wohnungen bspw. im Bad ausreichende Bewegungsflächen fehlen.

Bei der Planung und Umsetzung einer notwendigen Wohnraumanpassung kann eine unabhängige Wohnberatung helfen. Sie beurteilt die vorhandene Wohnung und gibt einen Überblick über die bautechnischen Möglichkeiten und ggf. einen Einsatz von Hilfsmitteln. Die Wohnberatung gibt auch Informationen zu den Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Wohnraumanpassung.

Ein Mieter, der seine Wohnung barrierefrei umbauen möchte, braucht hierfür die Zustimmung des Vermieters (§ 554a BGB). Diese Zustimmung kann der Vermieter nur in wenigen Ausnahmefällen verweigern, er hat aber auch ein Mitspracherecht bei der Umsetzung der Baumaßnahmen. Die Kosten der Umbauten muss der Mieter selbst tragen. Es existieren aber verschiedene Möglichkeiten, hohe Kosten für eine Wohnraumanpassung abzufedern. So gibt es im Rahmen einer zukunftsorientierten Wohnungspolitik finanzielle Unterstützung von der Pflegeversicherung, Fördermittel vom Bund und von den Ländern, sowie Restfinanzierungsmöglichkeiten über die Sozialhilfeträger (Sozialamt oder Jobcenter). Darüber hinaus kann in besonderen Einzelfällen eine Finanzierung für Umbauten über einen Reha-Träger (bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit; § 33 SGB IX), die Integrationsämter (Berufstätige mit Behinderung; § 102 SGB IX) oder die Versorgungsämter (Soldaten, Gewaltopfer) erfolgen.

Zuschuss durch die Pflegeversicherung für Wohnraumanpassung

Pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad können einen Zuschuss für (Umbau-) Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bei der privaten und gesetzlichen Pflegekasse beantragen (§ 40 Abs. 4 SGB XI). Die Pflegekasse kann bis zu 4.000 Euro pro pflegebedürftiger Person und Maßnahme an Zuschuss gewähren.

Zu den Maßnahmen, die gefördert werden zählen alle Maßnahmen, die eine häusliche Pflege ermöglichen, die Pflege erheblich erleichtern oder eine selbstständige Lebensführung wiederherstellen. Beantragt werden können u.a. Gelder für Treppenlifte, einen Badezimmer-Umbau (z.B. für schwellenlose Duschen und Haltevorrichtungen) oder für die Anpassung der Wohnung für einen Rollstuhlfahrer (Rampenbau, Türverbreiterungen, Austausch von Bodenbelägen oder Höhenkorrekturen). In der Regel muss der Pflegebedürftige 10 % der Kosten selbst tragen, höchstens jedoch 50 % seines monatlichen Bruttoeinkommens.

Wurde für Wohnumfeldverbesserung bereits Gelder gewährt, so kann ein neuer Antrag erst gestellt werden, wenn sich die Krankheit oder Behinderung dermaßen verschlechtert hat, dass eine erneute Baumaßnahme notwendig ist.

Fördermittel des Bundes für altersgerechte Umbauten von Wohnungen und Häusern – die KfW

Eigentümer von Wohnungen und (Ein- und Zweifamilien-) Häusern – aber auch Mieter (mit Zustimmung des Eigentümers) – können für einen altersgerechten Umbau Gelder von der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bekommen. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten der Förderung: einen Zuschuss für eine Einzelmaßnahme oder einen längerfristigen, zinsgünstigen Kredit für einen Umbau. Für beide Förderungen gilt, dass die Förderanträge vor Beginn der Umbaumaßnahmen bei der KfW gestellt und genehmigt sein müssen.

Bei einer Einzelmaßnahme umfasst der Zuschuss 10 % der förderfähigen Kosten (maximal 5.000 Euro je Wohneinheit). Er wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Eine vorausgehende Beratung durch einen Sachverständigen oder eine Wohnberatungsstelle ist empfohlen.

Das Kredit-Förderprogramm ist dagegen längerfristig angelegt (bis zu 30 Jahren Laufzeit) und dient der Finanzierung von altersgerechten Umbaumaßnahmen bis zu einem Kreditbetrag von 50.000 Euro je Wohneinheit.

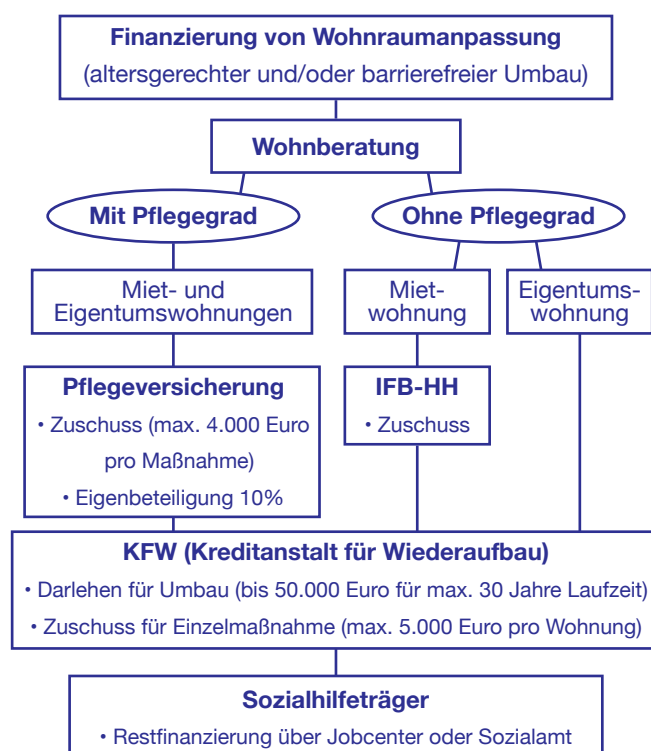
Die Förderung aus der sozialen Pflegeversicherung oder aus der privaten Pflege-Pflichtversicherung muss gegenüber der Zuschussförderung aus dem Programm der KfW vorrangig in Anspruch genommen werden (s.o.).

Fördermittel der Stadt für barrierefreie Umbauten von Mietwohnungen – die IFB Hamburg

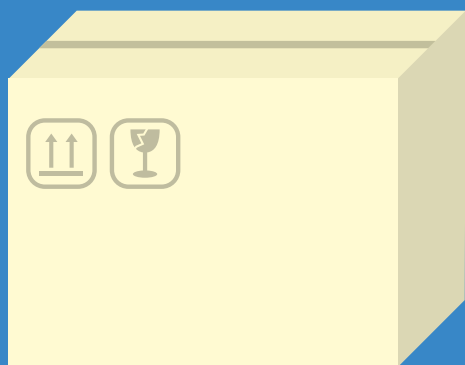
Auch über die Länder können Zuschüsse für den barrierefreien Umbau von Mietwohnungen beantragt werden. In Hamburg übernimmt diese Förderung die IFB Hamburg (Hamburgische Investitions- und Förderbank). Sie fördert eine erstmalige barrierefreie Anpassung von Mietwohnungen für ältere Menschen und Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Vergeben werden pauschale Zuschüsse für bauliche Maßnahmen ab 3.000 Euro, wie z.B. den Einbau eines Treppenliftes, die Herstellung einer Rampe, Türverbreiterungen und Höhenanpassungen oder die Errichtung von barrierefreien Bädern und Küchen (auch mit Grundrissänderungen!). Die Anträge können dabei nur vom Eigentümer – unbedingt VOR dem Baubeginn – bei der IFB gestellt werden. Es gelten Einkommensgrenzen. Evtl. sind die Zuschüsse der IFB mit weiteren Förderangeboten der KfW kombinierbar.

Restfinanzierung für Umbauten über die Sozialhilfe

Unter Bezug auf die Eingliederungs- oder Altenhilfe kann ein Sozialhilfeträger die Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum für behinderte und ältere Menschen (rest-)finanzieren. Ein Anspruch auf solche Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII kann aber immer erst dann geltend gemacht werden, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist. Außerdem sind die Leistungen vom Sozial- und Grundsicherungsamt immer abhängig vom Einkommen und Vermögen der Antragsteller und können gegebenenfalls auch nur als Darlehen gewährt werden.



Wohnungsauflösung: darauf achtet der Rechtspfleger



*Norbert Binsau, Rechtspfleger,
Betreuungsgericht Hamburg Wandsbek*



Die Aufgabe einer Mietwohnung ist oft ein einschneidender Schritt in jedem Leben. Die Mieter haben häufig Jahre oder Jahrzehnte in dieser Wohnung gelebt, die Kinder sind darin groß geworden, es hängen viele Erinnerungen daran. Dies gilt umso mehr, wenn mit der Aufgabe der eigenen Wohnung der Umzug in ein Pflegeheim ansteht und die Entscheidung nicht mehr selbst getroffen wird, sondern ein Betreuer handelt. Ein Betreuer ist aber durch die Bestellung eines Betreuers nicht entmündigt. Wenn der Betreuer den Eindruck hat, dass der Betreute die Auswirkungen der Kündigung versteht, kann dieser natürlich auch selbst handeln. Dann ist dem Gericht nur die neue Anschrift mitzuteilen.

Der Gesetzgeber hat die Hürden für die Wohnungskündigung durch den Betreuer besonders hoch gesetzt. Zwingend notwendig sind die Aufgabenkreise „Wohnungsangelegenheiten“ und „Aufenthaltsbestimmung“. Letzterer deshalb, weil man mit der Aufgabe

der Wohnung auch direkt den Aufenthalt der Betreuten bestimmt. Zuständig für die Übertragung der Aufgabenkreise, wie auch für die Einrichtung der Betreuung und Auswahl des Betreuers, ist der Richter. Um einem Missbrauch der Vertretungsmacht vorzubeugen, ist außerdem eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, erteilt durch den Rechtspfleger, erforderlich. Da es sich bei der Kündigung um eine „einseitige, empfangsbedürftige Erklärung“ (d.h. der Mieter oder Betreuer kann diese Erklärung abgeben, dem Vermieter muss sie nur zugehen) handelt, muss die Genehmigung vor Abgabe der Erklärung wirksam erteilt sein.

Auch das Verfahren der Genehmigung ist gesetzlich geregelt. Der Betreuer muss die Entscheidung treffen, dass der Betreute z.B. nicht mehr alleine in einer Wohnung leben kann und den Antrag auf Genehmigung der Wohnungskündigung bei Gericht stellen. Erforderlich ist dazu natürlich das Vorhandensein einer neuen Wohnung oder eines Heimplatzes. Der Rechtspfleger

wird sich daraufhin einen persönlichen Eindruck des Betreuten verschaffen und ihn in der neuen Umgebung anhören, sinnvollerweise nicht direkt nach dem Umzug, sondern in der Regel nach einem Monat, wenn sich der Betreute etwas eingelebt hat. Im besten Fall kann sich der Betreute noch selbst äußern und ist vielleicht sogar einverstanden. Wenn allerdings keine oder nur völlig unzusammenhängende, sinnlose Äußerungen erfolgen, muss für diese Betreuten ein Verfahrenspfleger bestellt werden, der dann die Rechte des Betreuten wahrnimmt. Alle weiteren für die Entscheidung des Rechtspflegers erforderlichen Informationen ergeben sich aus z.B. Gesprächen mit dem Heimpersonal, den Berichten und Gutachten aus der Akte. Sollte der Fall nicht eindeutig sein, kann auch durch den Rechtspfleger ein Gutachten zur Wohnfähigkeit in Auftrag gegeben werden.

Haben diese Ermittlungen zu dem Ergebnis geführt, dass es keine andere Möglichkeit gibt und die Kündigung dem Wohl des Betreuten entspricht, wird die Genehmigung zur Wohnungskündigung erteilt. Dieser Beschluss muss dem Betreuten und ggf. dem Verfahrenspfleger zugestellt werden, es gibt eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung rechtskräftig und die Wohnung kann durch den Betreuer wirksam gekündigt werden. Mit dieser Genehmigung sind auch alle Folge-

tätigkeiten (z.B. Räumung, Verhandlung über und ggf. Beauftragung von Renovierungsmaßnahmen) erfasst.

Die Beantragung der Genehmigung zur Wohnungskündigung durch den Betreuer ist aber kein Selbstgänger. Wenn der Rechtspfleger bei seinen Ermittlungen zu dem Schluss kommt, dass noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um dem Betreuten den Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen, kann die Genehmigung auch verweigert werden.

Eine weitere Möglichkeit, den Wohnraum des Betreuten aufzugeben, ist der Verkauf einer Eigentumswohnung oder eines Hausgrundstücks. Hier ist der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ erforderlich und ebenfalls die Genehmigung durch den Rechtspfleger. Diese Genehmigung kann erst für den vor einem Notar abgeschlossenen Kaufvertrag erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung sind Hinweise für die Angemessenheit des Kaufpreises, mindestens eine Maklereinschätzung, besser ein Verkehrswertgutachten. Größere Abweichungen des Kaufpreises, insbesondere nach unten, müssen erläutert werden. Eine persönliche Anhörung des Betreuten ist hier nicht zwingend erforderlich. Üblicherweise enthalten die Notarverträge einen Passus, dass sich der Notar um die Beantragung der Genehmigung kümmert, der Betreuer muss nicht weiter tätig werden.

Hamburger Wohn-Lotse



Wohnen im Alter

Wolfgang Janzen, Leiter des Seniorenzentrums St. Markus

Selbstverständlich ist es der Wunsch aller, in den eigenen vier Wänden wohnen zu bleiben, solange es irgend geht. Dieser völlig verständliche Wunsch geht nur manchmal nicht in Erfüllung. Deshalb ist es ratsam, sich beizeiten nach den Möglichkeiten, die sich im Alter bieten, Ausschau zu halten.

Doch zunächst werfen wir einen Blick auf die vielseitigen Möglichkeiten, das Leben in der eigenen Wohnung auch im Alter und auch bei eingeschränkter Mobilität gut zu gestalten. Dass man z.B. Haltegriffe in Bad und WC anbringen kann, ist eine der vielseitigen Möglichkeiten. Manchmal kann es notwendig werden, dass ein Bad komplett umgebaut werden muss. Dafür

gibt es ggf. sogar erhebliche Zuschüsse von der Pflegeversicherung. Je nachdem, wie die Raumverhältnisse in den eigenen Wohnungen sind, kann eine Menge gestaltet werden.

Trifft es jedoch auf eindeutige Grenzen, z.B. weil eine Wohnung sehr beengt ist, so ist zu überlegen, in eine barrierefreie Wohnung mit Service zu ziehen. Diese Wohnform ist bislang eher unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ bekannt, hat jedoch in Hamburg eine treffendere Bezeichnung erhalten. Barrierefreies Wohnen bedeutet, dass man ohne Schwellen und Stufen in das Gebäude gelangt und sich selbst auch innerhalb des Gebäudes mit einem Rollator oder mit einem

Rollstuhl komplikationslos bewegen kann. Dafür sind in derartigen Wohnungen ausreichend Bewegungs- und Aufstellflächen geschaffen. Auch die Duschen haben keinen Einstieg.

Beim Wohnen zu Hause oder im Servicewohnen besteht die Möglichkeit, ganz nach eigenem Bedarf, sich mehr oder weniger umfangreiche Hilfe durch einen ambulanten Pflegedienst nach Hause zu holen. Auch bei einer demenziellen Erkrankung ist selbstständiges Wohnen nicht ausgeschlossen. Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere für Angehörige, gibt es bei zahlreichen Beratungs- und Unterstützungsstellen, wie z.B. das Demenz-Sorgen-Telefon, die Gedächtnissprechstunde und eine Anzahl weiterer Beratungsstellen. Bei der „Hamburger Angehörigenschule“ können Interessierte kostenlose Demenzkurse besuchen, um sich auf die Besonderheiten der Erkrankung einzustellen.

Ein besonderes Angebot ist die Demenz-Musterwohnung der Diakonie Hamburg. Diese wird an wechselnden Orten aufgebaut und zeigt beispielhaft eine Fülle von Möglichkeiten, wie ein Haushalt für einen demenzerkrankten Menschen gestaltet werden kann. (Jeweilige Standorte können bei der Diakonie unter 040 – 30 620–295 abgefragt werden).

Wer größtmögliche Absicherungen vor Gefahren erreichen will, wird auch dort Anregungen erhalten. Ein sehr einfaches Mittel ist z.B. die mögliche Gefahrenquelle „Elektroherd“ einfach abzuschalten oder mit einer besonderen Schaltvorrichtung zu versehen.

Zum Thema Demenz gibt es mittlerweile in Hamburg eine recht große Anzahl von Wohngemeinschaften, wo demenziell Erkrankte rund um die Uhr betreut werden. Diese Wohngemeinschaften sind zu einem Teil ambulant versorgt (dann auch rund um die Uhr) oder sie befinden sich als besondere Abteilung innerhalb eines Pflegeheims. Die Betreuung in diesen Wohngemeinschaften, wo in der Regel 7 – 10 Personen zusammen leben, ist natürlich sehr persönlich und intensiv. Man lebt wie in einer Familie zusammen.

Für alle anderen Personengruppen gibt es bislang sehr wenig Ansätze für Wohngemeinschaften. Es gibt in Hamburg ein paar Wohngemeinschaften für beatmungspflichtige Patienten und ab Anfang 2019 wird es erstmals eine Wohngemeinschaft für Pflegebedürftige geben, die keine Demenzeinschränkung haben. In Stellingen wird solch eine Wohngemeinschaft gegründet, wo jeder seinen Individualbereich mit eigener Sanitärzone und Pantry hat. Das Gemeinschaftsleben findet in einem zusätzlichen Gemeinschaftsraum mit großer Küche statt.

Es gibt einen Trend zu Überlegungen, ob in Hamburg künftig Mischformen zwischen Servicewohnen und Wohngemeinschaft entstehen sollten. Das wäre eine kleine Anzahl von abgeschlossenen Wohnungen,

»Barrierefreies Wohnen bedeutet, dass man ohne Schwellen und Stufen in das Gebäude gelangt und sich selbst auch innerhalb des Gebäudes mit einem Rollator oder mit einem Rollstuhl komplikationslos bewegen kann.«



die wiederum einen Gemeinschaftsbereich für alle bereithalten.

Die teilstationären Angebote der Pflegeversicherung sind die Kurzzeitpflege, die auch sehr gut zum Probewohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung genutzt werden kann. Auch die Tagespflege ist ein Angebot, das sich an Menschen richtet, die zu Hause - entweder allein oder mit einem Partner - leben und bei Orientierungsproblemen oder bei Einsamkeit den Tag über lieber in einer Gemeinschaft verbringen mögen. Für den Hin- und Rückweg gibt es selbstverständlich einen Fahrdienst.

Die sogenannte vollstationäre Unterbringung in einem Pflegeheim sollte für ältere Menschen mittlerweile den Schrecken verloren haben. Während man vor einigen Jahrzehnten noch befürchten musste, seine Persönlichkeit und seine Selbstbestimmung an der Eingangstür abzugeben, dann kann heute gesagt werden, dass es äußerst lebenswerte Heime mit einer Vollversorgung gibt. Allerdings sollte man auch hier beizeiten Ausschau halten, welches Haus einem gefallen könnte. Deshalb sollten man sich Einrichtungen anschauen und mit Ohren, Augen und Nase Atmosphäre wahrnehmen.

Fast überall gibt es überwiegend Einzelzimmer, so dass ein persönlicher Bereich, der mit eigenen Möbeln bestückt wird, gestaltet werden kann. Man kann gerne die Möglichkeiten des Probewohnens nutzen. Und selbst, wenn man sich einmal vertan haben sollte, ist es wichtig, dass man auch einen Heimvertrag wieder kündigen kann.

WG-Selbstorganisation ohne Angehörige? Aber mit Ehrenamt!

Beate Christians, Carsten Niedermeyer, Daniela Kegeler, Bastian Brüninghaus

Martha Kalldorf (83 Jahre) findet sich unvermutet nach einem Krankenhausaufenthalt in der Kurzzeitpflege wieder. Martha ist noch recht rüstig, aber sie hat eine beginnende Demenz, und alleine zu leben, das geht nicht mehr.

Ihre rechtliche Betreuerin muss ihr erklären, dass es kein Zurück mehr geben wird in ihre gemütliche Zweizimmerwohnung, in der sie seit 52 Jahren lebt. Martha ist kreuzunglücklich und auch die Berufsbetreuerin fühlt sich ziemlich unwohl. Sie hat Martha quasi in ein Pflegeheim "abgeschoben".

Aber gibt es eine bessere Wohnform für Martha? Der Zufall will es: Eine selbstverwaltete Wohn-Pflege-Gemeinschaft (WPG) sucht eine neue Mieterin. Martha kann dort einen Tag schnuppern und ist begeistert. Hier hätte sie noch kleine Aufgaben im Haushalt, könnte auf der Terrasse die Blumen und Kräuter pflegen und die Anzahl der Mitmieterinnen ist überschaubar, ihr Zimmer könnte sie mit ihren eigenen Möbeln ausstatten. Wenn da nicht die Berufsbetreuerin wäre...

Eine selbstverwaltete WPG lebt davon, dass sich die An- oder Zugehörigen aktiv in der Organisation des Alltages einbringen. Das Betreuungsgericht zahlt der Betreuerin jedoch nur eine Pauschale von 3,5 Stunden pro Monat. In den wenigen Stunden muss die Betreuerin alle anfallenden rechtlichen Tätigkeiten erledigen: Konto überwachen, Verträge abschließen, Gespräche mit den Ärzten führen, Anträge beim Sozialamt, der Pflegekasse stellen, Unterstützungen organisieren und koordinieren usw..

Ein zusätzliches Engagement in der Wohngemeinschaft wird vom Gesetzgeber nicht finanziert.

Die Haltung von Angehörigen in Bezug auf die Aufnahme von Mitbewohnerinnen, die einen Berufsbetreuer haben, ist verständlicherweise oft restriktiv: „Wie sollen wir denn die ganze Arbeit und Organisation schaffen, wenn nicht alle mit anpacken?!“

Die Geschichte von Martha und ihrer Berufsbetreuerin ist also relativ typisch für die Situation in Hamburg, besonders für Menschen mit Demenz. In WPGs für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist der Anteil der berufsbetreuten Mieter zwar meist höher. Aber in jedem Fall stellt sich die Frage: Wie kann man das benötigte Engagement von nicht-vorhandenen Angehörigen kompensieren, ihr fehlendes Engagement in einer selbstverantwortlichen Wohngemeinschaft mit lediglich ambulanter Versorgung ersetzen?

Oder anders formuliert: Wie kann die Organisation einer solchen Gemeinschaft aussehen, die insbesondere auch die in § 38a SGB XI (Wohngruppen-Zuschlag) geforderte Selbstverantwortung der Bewohner beachtet und gleichzeitig diese Wohnform berufsbetreuten Menschen ermöglicht? Denn selbst ein engagiertes Pflegeteam kann diese Aufgabe kaum leisten, zu groß sind die zeitlichen und auch psychischen Belastungen für das Pflegeteam - und zu groß auch die Gefahr der Entwicklung von quasi-stationären Strukturen.

Das SUN-Konzept¹ ist auf diese Fragen hin entwickelt worden und soll in Hamburg in einem geförderten Pilotprojekt ab 2019 verwirklicht werden.

Für die in einer herkömmlichen WPG durch die An- und Zugehörigen geleistete administrative, soziale und emotionale Arbeit sieht das Konzept zwei eigenständige Säulen vor: Einerseits gibt es einen Dienstleister, den „WG-Verwalter“, für die administrativen Aufgaben,



und andererseits wird die soziale und emotionale Betreuungsarbeit (im weiteren Sinne) durch ehrenamtliche „Wohnpaten“ geleistet.

Der WG-Verwalter ist dabei nicht nur Anlaufstelle für alle Beteiligten der WPG, er ist auch - abhängig von den jeweils vereinbarten Aufgabenbereichen - zuständig für alle die Gemeinschaft betreffenden Aufgaben wie beispielsweise die Aufrechterhaltung der technischen Funktion der Räumlichkeiten (Ausstattung, Reparaturen etc.), die Organisation von Bedarfsdienstleistungen, die Organisation regelmäßiger Treffen und die Buchhaltung.

Die Wohn- und Lebenssituation in einer WPG an sich fördert schon das soziale Zugehörigkeitsgefühl der Bewohner. Die ehrenamtlich engagierten Wohnpaten gehen mit ihrer regelmäßigen Anwesenheit und persönlichen Zugewandtheit aber auch individuell auf die sozialen und emotionalen Bedürfnisse der Bewohner der WPG ein und bieten ihnen damit in diesem Bereich zusätzliche Unterstützung.

In einer herkömmlichen WPG gehört zu jedem Bewohner im Allgemeinen auch mindestens ein Angehöriger. Übertragen auf die Situation der SUN-WPG hätte dann jeder Bewohner einen eigenen Wohnpaten. So viele Ehrenamtler zu begeistern, dürfte eine Herausforderung sein. Zudem möchte sicher nicht jeder freiwillige

Wohnpate gleichviel Verantwortung übernehmen. Darum sieht das SUN-Konzept den Aufbau einer „Vertrauensgruppe“ vor: zwei bis drei verantwortliche, möglichst langfristig engagierte Ehrenamtliche, die die soziale Begleitung der Bewohner koordinieren, aber nicht zwingend alleine leisten müssen. Weitere Wohnpaten und auch Hilfen können je nach Bedarf organisiert werden. Die Vertrauensgruppe behält einerseits den Blick auf die Bedarfe jedes Bewohners und andererseits auf die WG als soziale Gemeinschaft.

Für die Umsetzung des SUN-Konzeptes sind also engagierte Freiwillige gesucht, die Lust auf kommunikative Teamarbeit in einem familienähnlichen Wohn-Pflege-Umfeld haben - für die konstruktive Zusammenarbeit mit dem WG-Verwalter und dem Pflegeteam. Das ist eine der spannenden Herausforderungen im SUN-Konzept.

Das Konzept wurde entwickelt von der Projektgruppe SUN-WPG (die Autoren) unter der Schirmherrschaft der Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

Kontakt:

koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de



Die Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg stellt sich vor



Benjamin Rink, Projektleitung

Die Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg ist ein Projekt der Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) in Kooperation mit dem Betreuungsverein für Behinderte Menschen. Seit 2016 bietet es Menschen mit einem Unterstützungsbedarf eine trägerunabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle zu Fragen der Eingliederungshilfe. Leistungsberechtigte und ihre Vertreter erhalten hier:

- niedrigschwellige unabhängige Beratung und Information; Schwerpunkt Eingliederungshilfe
- Vermittlung von individuellen Handlungs-, Leistungs- und Angebotsalternativen
- Konfliktmoderation in Beschwerdefällen, Stärkung der Selbstvertretung

In zahlreichen, wie in dem folgenden Beschwerdefall, unterstütze die Ombudsstelle Leistungsberechtigte bei der Verwirklichung ihrer Interessen. Einmal jährlich berichtet die Ombudsstelle und gibt so einen Überblick über die Entwicklungsthemen in der Eingliederungshilfe in Hamburg aus Sicht der Betroffenen.

Aus der Beratungsarbeit

Eine junge Frau mit Down Syndrom hat vor zwei Jahren das Elternhaus verlassen und wohnt nun in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Ihre Mutter/rechtliche Betreuerin beklagt, dass der Anbieter keine zuverlässige Betreuung vorhalte. Viele Betreuungsaufgaben seien ihr als Angehörige übertragen. Gegenüber dem Fachamt Eingliederungshilfe würden hingegen Kompetenzen der Tochter, die schon vor dem Betreuungsverhältnis bestanden, als Betreuungserfolge dargestellt. Eine neue Leitung des Dienstes habe sich auch auf Bitten nicht vorgestellt. Im kommenden Jahr werde eine aufwendige medizinische Behandlung erforderlich. Dann werde die Mutter ihre Tochter wieder zu Hause aufnehmen, da sie nicht glaube, dass eine ausreichende Versorgung sichergestellt werden könne. Der Assistenzanbieter schildert im Gespräch mit der Ombudsstelle seine kooperativen Angebote an Angehörige, es gäbe aber übertriebene Anspruchshaltungen, die auch zu Lasten der Assistenz gingen. Das Verhältnis sei zerrüttet und man wolle nun den Wechsel in ein alternatives Wohnangebot unterstützen.

Wer Anspruch auf Eingliederungshilfe hat, ist umgeben von Helfern und Unterstützern. Dabei haben

nicht selten Betreuer, Angehörige und Bekannte unterschiedliche Auffassungen zu Art und Umfang der Assistenz. Wenn die Sache zur Ombudsstelle gelangt, ist bei den Beteiligten nicht selten ein Kreislauf gegenseitiger negativer Zuschreibungen entstanden (siehe Grafik). So werden Angehörige von Einrichtungen und Behörden als „beratungsresistent“, „nie zufrieden zu stellen“ oder „grenzüberschreitend“ beschrieben. Anbieter und Behörden erscheinen in den Berichten Ratsuchender als „unzuverlässig“, „abweisend“ und „autoritär“. Das Betreuungssetting kann dann zusammenbrechen. Aus Sicht der Ombudsstelle ist eine gelingende, verlässliche Kommunikation der Beteiligten eine grundsätzliche Voraussetzung für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre erfolgreiche Teilhabe im Alltag.

Die Betreuung wird aufgrund der sich verändernde Rahmenbedingungen (Ambulantisierung, Pflegestärkungsgesetze, BTHG) immer komplexer. In der eigenen Wohnung haben Menschen mit Assistenzbedarf oft verschiedene Leistungs- und Pflege-Verträge. Das Mehr an Selbstbestimmung und Angeboten kann dann für Leistungsberechtigte zu unübersichtlich sein, störungsanfällig und letztlich an seinen Wünschen vorbeigehen. Zugleich entwickelt sich in der Behindertenhilfe die Sozialraumorientierung als Methode sozialer Arbeit und führt zu neuen Konzepten bei den Dienstleistern. Die Sozialraumorientierung setzt auf die Kompetenzen aller Akteure und die Aktivierung der eigenen Ressourcen. In der Praxis wird daraus, dass professionelle Betreuung gegenüber der Selbsthilfe und Unterstützung von Angehörigen nachrangig angeboten wird. Rechtliche Betreuer beklagen gegenüber der Ombudsstelle, dass Anbieter unter dem „Deckmantel der Selbstständigkeit“ Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe Angebote vorenthalten würden. Es ist für Menschen mit Assistenzbedarf ein Risiko der zu schwachen Versorgung, wenn Anbieter vor allem auf die eigene, konzeptuell verankerte, Nachrangigkeit fokussieren. Nimmt man die wachsenden Anforderungen an die Regie und Kontrolle von Betreuungs- u. Vertragsbeziehungen im eigenen Wohnen hinzu, droht den Menschen eine mehrteilige Nicht- oder zumindest Schlechtleistung in der Eingliederungshilfe.

Die Beratungen der Ombudsstelle lassen außerdem erkennen, warum es schwierig ist, eine passende Wohn- und Betreuungssituation zu finden. In der Eingliederungshilfe scheint noch lange nicht das Sprichwort „Der Kunde ist König“ zu gelten. Zwar werden Menschen mit Assistenzbedarf inzwischen als „Kunde“ oder „Nutzer“ bezeichnet. Im Markt der Wohn- und Betreuungsangebote steht ihnen aber häufig nur ein begrenztes Angebot zur Wahl. Gerade Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf haben es schwer, überhaupt ein Angebot zu finden, das sie

aufnimmt. Nicht selten kommt es zu Unterbringungen außerhalb Hamburgs. Um hier die Sicht der LAG und der Betroffenen zu stärken, nimmt die Ombudsstelle an der „Praxisgruppe“ teil, einem Arbeitskreis der Behörden mit den Anbieter im System des Trägerbudgets zur Versorgung von Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf.

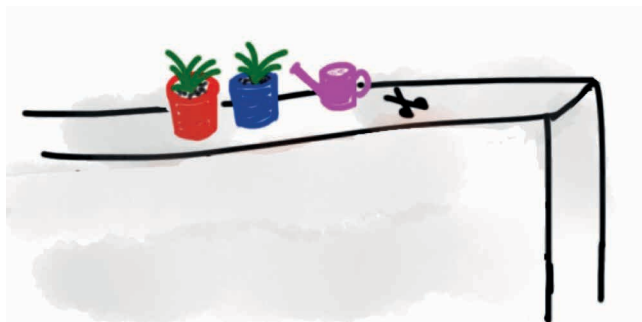
Für Leistungsberechtigte ergeben sich aus den Veränderungen in der Eingliederungshilfe mit mehr offenen, ambulanten Angeboten in Hamburg neue Chancen für individuellere Lebensmodelle, aber auch neue Risiken der Benachteiligung. Sie und ihre Unterstützer sind in der Regel Laien und bedürfen in sozialrechtlichen Verfahren und bei der Ermittlung und Beaufsichtigung guter Dienstleistungen geeigneter Unterstützung. Die professionellen Betreuungsanbieter sind daher aufgerufen, die eigene Rolle und Einflussnahme innerhalb von Betreuungssettings zu überblicken und zuverlässig die Voraussetzung für gelingende Kommunikation zu schaffen. Qualitätsvolle Fachlichkeit beinhaltet vor allem Vertrauen zu vermitteln und Leistungsberechtigte mit einer Eingliederungshilfe konkreter Assistenzangebote bei der Verwirklichung ihres Willens verlässlich zu unterstützen. Unsicherheiten aufgrund komplexer Betreuungssettings sollten nicht als normale Begleiterscheinung oder allgemeines Lebensrisiko abgetan werden, zumal sie nicht selten erst durch organisatorische Mängel bei den Dienstleistern zustande kommen. Es gilt für die Betreuungsanbieter die Fachlichkeit ihrer Assistenzangebote konsequent zu stärken und weiterzuentwickeln, damit sich die Menschen auch künftig in ihrem Alltag angesichts der Systementwicklung der Eingliederungshilfe auf qualitätsvolle Unterstützung verlassen können.

Mit der Ombudsstelle erhalten Ratsuchende eine unabhängige Hilfe, die sie bei der Verwirklichung der eigenen Interessen unterstützt. Der Jahresbericht der Ombudsstelle gibt dazu nähere Informationen und ist als Broschüre oder unter www.lagh-hamburg.de/ombudsstelle.html verfügbar.

Ombudsstelle Eingliederungshilfe Hamburg c/o Betreuungsverein für behinderte Menschen

Benjamin Rink
Bahrenfelder Str. 244
22765 Hamburg
Tel: 040 – 334 240 316
ombudsstelle@lagh-hamburg.de
www.lagh-hamburg.de/ombudsstelle.html

Man hat doch nur ein Leben



Hannelore Schröder,
Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.



Möglichst lange zuhause wohnen bleiben zu können, ist für viele Menschen wichtig. Im Laufe der Jahre können kognitive und körperliche Einschränkungen die Bewältigung des Alltages zunehmend erschweren und irgendwann muss man sich mit der Vorstellung auseinandersetzen, ob man in der eigenen Wohnung bleiben kann, oder ob nicht doch ein Umzug in eine andere Wohnform die Lebensqualität erhöht. Aber wann ist der Zeitpunkt erreicht, das Leben in der eigenen Wohnung aufzugeben? Zwischen entweder - oder gibt es viele Facetten, wie die Geschichte von Frau H. zeigt.

Frau H. lebte viele Jahre in einer eigenen Wohnung in Hamburg Wandsbek. Trotz ihrer Behinderung war es ihr immer sehr wichtig, ihren Alltag selbständig zu meistern und sie ist mutig diesen Weg gegangen. Mit dem Thema ihr selbstbestimmtes Leben irgendwann aufgeben zu müssen, wollte sie sie sich lange nicht beschäftigen.

Als sie 2010 einen Arbeitsunfall hatte, sah es zunächst so aus, als ob sie nicht mehr in ihrer Wohnung bleiben könne. Mit eisernem Willen und tatkräftigen Unterstützern konnte sie dieses aber abwenden. Allerdings musste sie einsehen, dass es im Alltag ganz alleine nicht mehr ging und ein Pflegedienst kam fortan täglich ins Haus, um ihr bei der Körperpflege und den wöchentlichen Einkäufen zur Seite zu stehen. Im Laufe der Jahre nahmen die körperlichen Einschränkungen schleichend zu, die Taktung der Einsätze des Pflegedienstes mussten entsprechend angepasst und Hilfsmittel angeschafft werden. Jedes Mehr an Unterstützung wurde von Frau H. zunächst nicht als Hilfe wahrgenommen, sondern als Einschränkung. Sie hat ihre Eigenständigkeit eisern verteidigt und hätte es aus

der Sicht ihrer rechtlichen Betreuerin und ihres Unterstützerkreises einfacher haben können. Aber sie wollte es nicht einfach haben, sie wollte ohne wenn und aber in ihrer Wohnung bleiben und sie wollte ihre Autonomie behalten. Das war manchmal schwer auszuhalten, weil ja auch immer die Gefahr eines Sturzes bestand oder die Versorgung im Alltag nicht optimal war. Frau H. selber war bereit den Preis zu zahlen, ihre Wohnung nicht ohne Begleitung verlassen zu können und in ihrer Freizeit, insbesondere an den Wochenenden, weitestgehend auf sich alleine gestellt zu sein.

Ende 2017 hat sich die gesundheitliche Situation von Frau H. nochmals verschärft. In der Folge spitzte sich die Situation in der Häuslichkeit zu, die Pflege konnte nicht mehr sichergestellt werden, auch der Umbau des Badezimmers konnte diese Entwicklung nicht aufhalten und als Konsequenz musste Frau H. in einer Kurzzeitpflegemaßnahme untergebracht werden. Mittlerweile hat Frau H. eingesehen, dass sie nicht mehr nach Hause zurückkehren kann, ein kurzer Versuch in der Häuslichkeit hat ihr deutlich vor Augen geführt, dass es in ihrer Wohnung für sie keine Zukunft gibt.

Wie geht es weiter? Frau H. lebt zur Zeit Übergangsweise in einer stationären Pflegeeinrichtung und wartet darauf, in eine eigene Wohnung zu ziehen, die barrierefrei ist und Betreuung rund um die Uhr anbietet. Für sie ist dieses Wohnangebot ein Glücksgriff, kann sie doch weiterhin selbstbestimmt und nach ihren persönlichen Bedürfnissen leben.

Frau H. hat viel in Kauf genommen um möglichst lange in ihrer eigenen Wohnung zu leben. Ihr Beispiel zeigt, dass es nicht den Weg gibt, sondern jeder individuell entscheiden muss, wo es für ihn lang geht.

Meine Hilfe kommt nicht an ...

Müjdat Sazkeser, ehrenamtlicher Betreuer



Die Betreuung bringt immer wieder Situationen hervor, die das Betreuungsverhältnis vor Herausforderungen stellen kann. Unstimmigkeiten können dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis grundsätzlich infrage gestellt wird. Wie geht man als ehrenamtlicher Betreuer damit um, wenn die Lebenslage des Betreuten es nicht zulässt, die angebotene Hilfe anzunehmen?

In der Praxis können unterschiedliche Beurteilungen und Meinungen schnell zu einem Konflikt führen. Das Älterwerden, Unfälle, Behinderungen und Krankheiten können jeden Menschen in die Situation bringen, seinen Alltag nicht mehr eigenständig bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang ist es notwendig neue Bewältigungsstrategien zu entwickeln, die einen langfristigen Erfolg versprechen. Hierbei tritt oft eine Verkettung unterschiedlicher Problemlagen auf. Mangelndes Zeitgefühl kann zu mangelnder Organisationsfähigkeit werden, die wiederum zu einer Überforderung mit den alltäglichen Pflichten bzw. Notwendigkeiten heranwächst. Gerade die Arbeit mit Betreuten, die ihr Gefühl für ihre wirtschaftlichen Ressourcen verlieren bzw. nicht entwickeln konnten, stellt ein besonderes Hindernis dar. Finanzielle Risiken lassen sich nicht mehr genau abschätzen und führen zu Erschwernissen, die Regulierungen durch den Betreuer notwendig machen.

Die gesetzliche Vertretung hat den Willen des geschäftsfähigen Betreuten zum Grundsatz. Die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Betreuten sollte nicht zum Ausschlusskriterium seiner eigenen Urteilsfähigkeit werden. Die Aufgabenkreise des Betreuers haben aber auch zum Ziel, den Willen des Betreuten mit den Interessen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Eine strukturelle Neuordnung des Betreuungsverhältnisses kann in vielen Konfliktsituationen Abhilfe schaffen. In der Zusammenarbeit mit allen verantwortlichen Akteuren können neue Möglichkeiten aufgezeigt und Beziehungsmuster hergestellt werden, die dem Vertrauensverhältnis zugutekommen.

Essentiell ist es, Verbindlichkeiten herzustellen und Wege aufzuzeigen, die eine gute Betreuung ermöglichen. Es ist wichtig, sich an der Lebenswelt und den Wünschen des Betreuten zu orientieren. Im Falle von psychischen Erkrankungen, Lernbehinderungen,

Intelligenzminderungen oder Demenz kann die Sinneswahrnehmung verändert und damit die Urteilkraft phasenweise oder generell eingeschränkt sein. Wenn die Vermögens- und/oder Gesundheitsvorsorge vom Betroffenen nicht mehr eigenständig bewältigt werden kann, müssen die Lösungswege in Einklang mit der inneren Logik des Betreuenden verhandelt werden. Eine Bevormundung, z.B. mittels eines Einwilligungsvorbehalts, sollte daher in regelmäßigen Abständen geprüft werden, da z.B. Wahnerkrankungen in manischen Phasen dazu führen können, dass die Erkrankung die Wesenszüge des Betreuten grundlegend verändern. Nach Abklingen dieser Phasen können Vereinbarungen getroffen werden (z.B. durch Aufsuchen des Betreuers bei sich anbahnender depressiver/ manischer Episode), die das Betreuungsverhältnis stärken.

Wenn Termine und Verabredungen nicht eingehalten werden, kann dies für alle Beteiligten schnell frustrierend werden. Es ist ratsam sich nach Möglichkeit Eckpfeiler in der Tagesstruktur des Betreuten zu suchen und Absprachen in diese zu integrieren. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen aus dem familiären und sozialen Umfeld genauso wichtig wie die Kommunikation mit den Einrichtungen der institutionellen Fürsorge. Die Vernetzung mit Sozialarbeitern, Pädagogen und Therapeuten kann schnell zu einer besseren Einschätzung der jeweiligen Problematik führen. Ein guter Kommunikationsfluss kann die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung erheblich verbessern.

Auch wenn in der Praxis Problemlagen auftreten können, in welcher der Betreute die angebotene Hilfe partout ablehnt, so kann die gesetzliche Vertretung nicht den Anspruch haben komplexe individuelle Schwierigkeiten immer zu lösen. In solchen Fällen sollte das Betreuungsverhältnis aus verschiedenen Perspektiven bzw. von unterschiedlichen Akteuren reflektiert werden, um festzustellen, ob eine weitere Betreuung sinnvoll erscheint. Gerade in der Betreuung von Familienangehörigen können Muster auftreten, die eine Betreuung durch persönliche Voreingenommenheit sehr erschweren können. In solchen Fällen sollte ein Betreuerwechsel nicht als Scheitern begriffen werden, sondern als Chance durch neue Beziehungsmuster eine bessere Lebensqualität für die Betreuten herzustellen.



Was tun, wenn der Personalausweis abgelaufen ist und Ihre betreute Person das Haus nicht mehr verlassen kann?

Es ist nicht nur eine staatsbürgerliche Pflicht einen gültigen Personalausweis zu besitzen, sondern auch Banken können mitunter sehr hartnäckig sein, wenn es um die Gültigkeit von Personalausweisen geht. Wenn Ihre Betreuung den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung umfasst, gehört es auch zu Ihren Aufgaben, ein gültiges Ausweisdokument zu gewährleisten.

Für die Ausstellung eines gültigen Personalausweises ist neben einem biometrischen Passbild auch das persönliche Erscheinen in einem der Hamburger Kundenzentren notwendig.

Das ist unseren betreuten Personen nicht immer möglich, daher gibt es die Möglichkeit eine Befreiung von der Ausweispflicht zu beantragen.

Voraussetzungen für diesen Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht sind:

- es ist eine Betreuung eingerichtet oder es liegt eine entsprechende Vollmacht vor,
- die betreute Person ist voraussichtlich auf Dauer in einem Krankenhaus, Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht und
- sie kann sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen.

Sie benötigen:

- Ein ärztliches Attest, welches bestätigt, dass die von Ihnen betreute Person nicht mehr mobil ist und auch nicht mehr unterschreiben kann
- Den bisherigen Ausweis (sollte der verloren gegangen sein, können Sie dieses während Ihres Termins mitteilen und die Verlustmeldung aufgeben) und Ihren Personalausweis.
- Erfreulicherweise ist die Befreiung von der Ausweispflicht kostenfrei, allerdings kann keine Auslandsreise mit dieser Bescheinigung durchgeführt werden.

Ankündigung

14.09.2018 Wohnprojekte-Tage 2018

Am Freitag, 14.09. und Samstag, 15.09.2018 finden die 13. Hamburger Wohnprojekte-Tage im Bürgerhaus Wilhelmsburg statt.

Die Veranstaltung wird von der Stadtentwicklungsgesellschaft STATTBAU HAMBURG mbH organisiert. Die Wohnprojekte-Tage bieten ein Forum für Baugemeinschaften und Wohnprojekte zur Information und Diskussion, zum Finden von Mitstreitern für Projekte und für die Erörterung neuer Ideen auf dem Wohnprojekte-Markt.

So finden am Freitag ab 16 Uhr verschiedene Vorträge zum Thema „Quartiersentwicklung mit Baugemeinschaften – wie geht das?“ statt. Unter anderem werden der Oberbaudirektor der Freien und Hansestadt Hamburg, Franz-Josef Höing, die Geschäftsführerin der IBA Hamburg, Karen Pein und Andreas Hofer, Vorstandsmitglied der Züricher Genossenschaft „Mehr als Wohnen“ unter den Rednern sein.

Am Samstag finden zwischen 10 und 12 Uhr verschiedene Rundgänge, u.a. in der Neuen Mitte Altona statt. Ab 13 Uhr gibt es auf dem „Markt der Möglichkeiten“ im Wilhelmsburger Bürgerhaus zahlreiche Aussteller zum Thema Wohnprojekte, außerdem werden verschiedene Workshops angeboten, u.a. zu den Themen „Förderung von Wohnprojekten“, „Alt werden im Wohnprojekt“, „Baugemeinschaften gründen“ und „Wilhelmsburg als neue Chance für Baugemeinschaften“.

Den Abschluss des zweitägigen Forums bildet am Samstag von 18 bis 20 Uhr das Format „Wohnprojekte am laufenden Band“, wo sich Projekte, die noch Mitstreiter suchen, dem Publikum vorstellen.

Weitere Infos in Kürze auf www.stattbau-hamburg.de

Impressum

Hamburger Betreuungsjournal
40. Ausgabe, Juni 2018

Herausgeber:

www.betreuungsvereine.hamburg.de

Redaktion:

Nicole Fingerhut,
Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Salih Karagöz, *MiA e.V.*
Songül Karaman, *Insel e.V.*
Hannelore Schröder, *Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.*
Sonja Bach,
ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Korrektur: Uwe Schröder,

ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

V.i.S.d.P.: Hannelore Schröder,
Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Südring 36, 22303 Hamburg

Gestaltung: Aljoscha Siefke,
www.explodedview.de

Finanzierung: Hamburger
Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

Auflage: 5.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden. Zur besseren Lesbarkeit wird im Betreuungsjournal die männliche Schreibweise angewandt. Die Redaktion bedankt sich ausdrücklich bei Uwe Schröder für das zuverlässige und hilfreiche Korrekturlesen.



Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
 Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
 E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de
 Sprechzeiten: Di 9.00 – 12.00
 Do 14.00 – 18.00
 Fr 9.00 – 12.00



Betreuungsverein für Wandsbek & Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
 Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
 E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de
 Tel. Sprechzeiten: Di 10.00 – 12.00
 Do 14.00 – 17.00



Insel e.V. – Betreuungsverein für Eimsbüttel

Heußweg 25, 20255 Hamburg
 Telefon: (040) 4 20 02 26, Fax: (040) 43 09 88 09
 E-Mail: bv.eimsbuettel@insel-ev.de

Insel e.V. – Betreuungsverein für Harburg und Wilhelmsburg

Deichhausweg 2, 21073 Hamburg
 Telefon: (040) 32 87 39 24, Fax: (040) 32 87 39 25
 E-Mail: bv.harburg@insel-ev.de
 Sprechzeiten: Di 14.30 – 17.00
 Do 9.00 – 12.00 & nach Vereinbarung
 Online-Beratung unter: www.insel-ev.de/onlineberatung

Bezirksübergreifend für Migranten



MiA e.V. – Migranten in Aktion

Adenauerallee 2, 20097 Hamburg
 Adenauerallee 8, 20097 Hamburg
 Telefon: (040) 280 087 76-0, Fax: (040) 280 087 76-76
 E-Mail: info@migranten-in-aktion.de
 Sprechzeiten: Mo & Do 10.00 – 12.00
 Di 16.00 – 18.00



Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.

Wohldorfer Straße 9, 22081 Hamburg
 Telefon: (040) 27 28 77, Fax: (040) 2 80 71 59
 E-Mail: info@bhn-ev.de
 Tel. Sprechzeiten: Mo 9.00 – 12.00
 Mi 9.00 – 12.00
 Do 14.00 – 18.00



Diakonieverein – Vormundschaften und Betreuungen e.V.

Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg
 Telefon: (040) 87 97 16 0, Fax: (040) 87 97 16 29
 E-Mail: info@diakonieverein-hh.de
 Sprechzeiten: Mo & Do 14.00 – 17.00
 Di 9.00 – 12.00
 Beratung: jeden 1. Mittwoch im Monat von 9:30 bis
 12:00 Uhr im Amtsgericht Hamburg Altona
 Zimmer 309 oder nach Vereinbarung



Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
 Telefon: (040) 42863-6070, Fax: (040) 42790-2560
 E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de
 Sprechzeiten: Mo, Fr 9.00 – 12.00 Uhr
 Di, Do 13.00 – 16.00 Uhr

Bezirksübergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen



Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. Betreuungsverein für behinderte Menschen

Am Südring: Südring 36, 22303 Hamburg
 Telefon: (040) 27 07 90-950, Fax: (040) 27 07 90-948
 In St. Pauli: Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
 Telefon: (040) 27 07 90-950, Fax: (040) 27 07 90-948
 E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de
 Tel. Sprechzeiten: Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr